

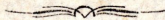
# Auszug

aus den

Bestimmungen des Accise-Reglements und den  
ministeriellen Vorschriften

über die

## Besteuerung des Biers.



# Allgemeine Verordnung.

Getränksteuer-Ustav v. J. 1863.

Art. 211 des Getränksteuer-Ustavs. Die Errichtung von Bier- und Methbrauereien Seitens der dazu berechtigten Personen geschieht mit Wissen der Bezirks-Accise-Verwaltung und der Orts-Polizei.

Art. 212 der Fortsetzung v. J. 1864. Eine Bierbrauerei kann in dem Gesammttrauminhalte des Maischbottichs und des Braukessels von nicht weniger als fünfzig Wedro errichtet werden, eine Methbrauerei aber, wenn dieselbe gesondert von einer Bierbrauerei errichtet wird, in nicht geringerer Größe als zehn Wedro Rauminhalt des Kessels.

Art. 213 des Getränkst.-Ustavs. Nach geschעהner Einrichtung einer Brauerei stellt der Brauereibesitzer der Bezirks-Accise-Verwaltung eine Beschreibung der Brauerei, nach vorschriftmäßigem Schema, vor, mit der Bitte um Revision und Ausmessung der Gefäße, d. h. des Maischbottichs und aller Hilfsbottiche und Kessel.

Art. 214 des Getränkst. = Ustavs. Nach Empfang solcher Anzeige trifft der Accise-Aufscher Anordnung zur Befichtigung der Brauerei und Ausmessung und Stempelung der Gefäße, nach einer vom Finanzministerium besonders dazu entworfenen Instruktion.

Art. 215 daselbst. Die Regeln hinsichtlich der Ausbesserung der Gefäße und der Aenderungen im Bestande derselben in den Branntweinbrennereien (Art. 140) gelten auch für die Bier- und Methbrauereien.

Art. 216 daselbst. Jedem Bierbrauer ist es gestattet, Porter und Bier, sowohl nach englischer Art, als auch überhaupt in den üblichen Sorten, ferner Halbbier und Meth zu brauen.

Art. 218 daselbst. Zum Brauen von Bier und Porter nach englischer Art, sowie der übrigen Gattungen Bier, Porter und aller Sorten Meth, dürfen Malz, Honig und andere Produkte, nach dem Ermessen der Brauer selbst, gebraucht werden, nur müssen dieselben frisch und von guter Beschaffenheit sein und dürfen keine der Gesundheit schädliche Beimischung enthalten.

Art. 219 in der Fortsetzung v. J. 1864. Die Zahl der Einmischungen innerhalb 24 Stunden hängt vom Brauereibesitzer ab; es dürfen deren jedoch nicht mehr als drei stattfinden. Die Zahl der Einmischungen und die Zwischenzeit zwischen einer Einmischung bis zur andern muß für alle Tage, welche, nach der vom Brauereibesitzer durch die Declarationen gewählten Braufrist, für die Einmischungen bestimmt sind, gleich sein. Wenn die Brauerei jedoch zwei oder drei Maischen oder Gebräue in 24 Stunden machen kann, so wird die Declaration einer geringern Zahl täglicher Maischen nur in dem Falle gestattet, wenn der Brauereibesitzer nicht mehr als eine oder zwei Maischen oder Gebräue in der ganzen von ihm gewählten Frist zum Bier- und Methbrauen machen will.

Art. 220 des Getränkst.-Ustavs. Die Bottiche und Kessel, welche nicht im Gebrauch befindlich sind, müssen versiegelt werden.

Art. 221 Fortsetzung v. J. 1864. Der Brauereibesitzer, welcher Bier oder Meth brauen will, ist verpflichtet, vor Beginn derselben rechtzeitig dem Accise-Inspector eine Declaration einzureichen, und in derselben anzugeben: a) die Frist des Bier- und Methbrauens, d. h. wenn das Brauen beginnen und beendigt werden soll; b) ob an jedem Tage im Laufe dieser Frist Maischen zum Bierbrauen oder zum Kochen von Meth ausgeführt werden sollen; und wenn nur an einigen Tagen, so an welchen namentlich; c) wie viel Maischen zum Bierbrauen oder zum Kochen von Meth in den angegebenen Tagen gemacht werden sollen, und annähernd zu welcher Tageszeit jede Maische beginnen soll, z. B. am Morgen, zur Mittagszeit, Abends oder zu der und der Stunde; d) welches der Accisezahlung unterliegende Gefäß dazu gebraucht werden wird, mit Angabe des Rauminhalts desselben, und e) wie viel an Accise nach diesem Rauminhalte für die Frist, für welche die Genehmigung erbeten wird, zu berechnen ist.

Anmerkung: Die Bestimmung darüber, wie viel Tage

vor dem Beginn des Bier- und Methbrauens der Brauereibesitzer die Declaration einzureichen hat, wird dem Ermessen der örtlichen Accise-Verwaltung anheimgestellt, welche in dieser Beziehung die größere oder geringere Entfernung der Brauerei von dem Aufenthaltsorte des Accisebeamten zur Grundlage nimmt; es kann jedoch in keinem Falle gefordert werden, daß die Declaration mehr als fünf Tage vor dem Beginn des Brauens von Bier und Meth eingereicht werden soll. Die Dauer der Frist zum Bier- und Methbrauen wird dem Brauereibesitzer überlassen.

Art. 222 des Getränkst.-Ustavs und Fortsetzung v. J. 1864. Der Accise-Beamte vergleicht sofort die Declaration mit der Beschreibung der Brauerei und ertheilt, nachdem er sich davon überzeugt, daß die berechnete Accise dem Rauminhalte der zum Gebrauch bestimmten Gefäße entspricht, dem Brauereibesitzer eine Berechnung der von ihm für die nachgesuchte Braufrist zu zahlenden Accise, zur Einzahlung derselben an die Kentei. Sobald der Brauereibesitzer die Quittung über die geschehene Einzahlung der Accise vorweist, ertheilt der Acciseaufseher ihm ein Attest zum Bier- und Methbrauen, und trifft Anordnung zur Abnahme der Siegel von den Gefäßen und zur Verlesung des Attests in der Brauerei und Assignirung desselben an einer sichtbaren Stelle, in derselben Weise, wie für die Brauntweinbrennereien verordnet ist (Art. 159).

Anmerkung: Der Brauereibesitzer kann, wenn er es wünscht, auch vor Einreichung der Declaration bei der Accise-Verwaltung die Accise in die Kentei für eine oder mehrere Biermaischen oder Tage zum Methbrauen einzahlen, und zwar auf eine oder mehrere Kenteiquittungen, auf welche gemäß der Aufgabe des Brauereibesitzers angegeben werden muß: wann, für welche Brauerei, nach welchem Rauminhalte des Gefäßes, für wie viel Tage zum Bierbrauen und wie viel Tage zum Methkochen, und welche Summe namentlich von der Kentei empfangen worden ist. Diese Quittungen stellt der Brauereibesitzer nach Maßgabe des Erfordernisses dem Accise-Beamten bei der festgesetzten Declaration vor, zum Empfange eines Zeugnisses für eine solche Frist zum Bier- und Methbrauen, und für diejenige Zahl Biermaischen oder Tage zum Methbrauen, welche er in der Declaration angiebt, und für welche die Accise bezahlt ist.

Art. 223 des Getränkst.-Ustavs und der Fort-

setzung v. J. 1864. Nach Beendigung des Bier- und Methbrauens, gemäß dem ertheilten Atteste, werden, falls der Brauer kein neues nachgesucht hat, alle zum Bier- und Methbrauen dienenden Gefäße auf Anordnung des Accise-Inspectors spätestens am nächstfolgenden Tage nach Beendigung des Brauens versiegelt.

Anmerkung: Die Abnahme der Siegel von dem Gefäße und die Bekanntmachung der Brauzeugnisse vor jeder Frist zum Bier- und Methbrauen, und nach Beendigung der Frist, kann, falls es unumgänglich ist, auch den Aufsehern der nächsten Brennereien auferlegt werden; im Falle des Ausbleibens der Accisebeamten zu der festgesetzten Zeit, so wird das eine wie das andere, auf Ansuchen des Brauereibesitzers, durch einen Beamten der örtlichen städtischen, Land- oder Gemeindepolizei in Gegenwart dreier unbetheiligter Zeugen ausgeführt, worüber auch ein Protocoll aufgenommen und von allen Anwesenden unterschrieben wird. In derselben Ordnung wird auch das Braugesäß in dem Falle versiegelt, wenn die Zwischenzeit von einer Einmischung und eines Methgebräues zur andern im Laufe der von den Brauereibesitzern declarirten Frist drei Tage übersteigt.

Art. 224 des Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens v. J. 1866. Das durch Art. 117 gestattete freie Brauen von Bier, Meth und russischem Bier (Braga) in Kesseln und irdenen Töpfen in den Klöstern zu Klosterbedürfnissen und in Dörfern zum häuslichen Gebrauch wird unter folgenden Bedingungen gestattet: 1) es dürfen dazu keine besondere permanente Baulichkeiten, welche eigens zum Bierbrauen geeignet sind, errichtet werden, und das gebraute Bier und Meth dürfen nicht aus den Klöstern und in andere Dörfer gebracht werden, und 2) das Bier- und Methbrauen in Kesseln darf nur zu den Kirchen- und örtlichen ländlichen Festen, zu Hochzeiten, und zu dem sogenannten Talk (помочи) während der Feldarbeiten stattfinden.

Art. 225 desselben Reichsrathsgutachtens. In Trögen darf Bier und Dünmbier zum häuslichen Bedarf jeder Zeit gekocht werden.

Im Falle eine Bierbrauerei durch Feuer, Ueberschwemmung oder überhaupt durch irgend welche Ursachen, welche der Brauereibesitzer weder voraussehen noch abwenden konnte, zerstört wird, so wird die vom Besitzer einer Meth- und Bierbrauerei im voraus zur Kroncasse bezahlte Accise für die nicht ausge-

führten Biermaischen und Methgebräue zurückgezahlt, jedoch nicht früher, als nach Beendigung der formellen Untersuchung über den Vorgang im Beisein eines Delegirten der Accise-Verwaltung, und sobald nachgewiesen worden ist, daß die Zerstörung der Brauerei nicht durch Schuld des Brauereibesizers geschehen ist.

Bei Stillständen des Betriebes durch Verderben der Apparate in den Bier- und Methbrauereien, welche mit Dampfmaschinen in Betrieb gesetzt sind, wird die im voraus bezahlte Accise Maische für Maische und bei Methbrauereien Tag für Tag verrechnet. Zu dem Zweck muß über jeden Stillstand ähnlicher Art im Betriebe ein besonderes Protocoll im Verlaufe von 12 Stunden von der Zeit der eingetretenen Unterbrechung aufgenommen werden, und zwar mit der Unterschrift des Brauereibesizers oder der für die Brauerei verantwortenden Person, von Zeugen aus der Zahl der Arbeiter und von nicht weniger als drei unbetheiligten Zeugen aus der Zahl der örtlichen Einwohner, eines Gliedes der städtischen, Kreis- oder Dorfpolizei. Das in solcher Weise aufgenommene Protocoll muß ohne Verzug dem betreffenden Accisebeamten zugesandt werden, eine Abschrift desselben aber wird in ein besonderes, zu dem Zweck in der Brauerei eingerichtetes Schnurbuch eingetragen. Ueberdies muß, wenn die Brauerei sich am Aufenthaltsorte eines Accisebeamten oder in dessen Nähe (nicht weiter als 20 Werst) befindet, der bezeichnete Beamte über den stattgehabten Stillstand an demselben Tage benachrichtigt werden.

## R e g e l n

**über die Beahndung der Uebertretungen der Bestimmungen  
des Getränksteuer-Aktabs in Beziehung auf das Brauen  
von Bier.**

1) Wer eine Anstalt auf seinen eigenen oder unter fremdem Namen errichtet, ohne nach dem Gesetz zur Bereitung solcher Getränke, auf welche sich die Verordnung über die Getränksteuer bezieht, berechtigt zu sein, der unterliegt:

einer Geldbuße von fünfzig bis fünfhundert Rubel, je nach den seine Schuld mehr oder weniger erschwerenden

oder mildernden Umständen, und wird außerdem die Anstalt geschlossen und der Schuldige verpflichtet, innerhalb 6 Monaten die Anstalt einer andern zum Halten derselben berechtigten Person zu verkaufen.

2) Den in Artikel 1 erwähnten Beahndungen unterliegen auch Personen, die gesetzlich das Recht haben, Anstalten zur Bereitung von Getränken zu errichten, wenn sie einer hiezu nicht berechtigten Person erlauben, eine Anstalt unter ihrem Namen zu errichten, oder wenn sie eine Anstalt an eine solche Person verarrendiren, ebenso die Personen, die, ohne dazu gesetzlich das Recht zu haben, eine Anstalt in Arrende nehmen.

3) Wer, obgleich gesetzlich zur Bereitung von der Accisezahlung unterliegenden Getränken berechtigt, zu diesem Behuf eine Anstalt ohne Wissen der Obrigkeit errichtet, unterliegt einer Geldbuße von zwanzig bis dreihundert Rubel.

Außerdem wird die Anstalt versiegelt, bis der Besitzer derselben den durch die Regeln über die Errichtung und Eröffnung von Anstalten ihm auferlegten Verpflichtungen nachgekommen ist.

5) Wer in einer gesetzlich errichteten Anstalt zur Bereitung von der Accise unterliegenden Getränken ein Gefäß hält, das der Acciseverwaltung nicht vorgezeigt, in die Beschreibung der Anstalt nicht aufgenommen oder nicht in der festgesetzten Ordnung ausgemessen ist, unterliegt der im Artikel 3 bestimmten Strafe.

7) Wer, obgleich gesetzlich zur Bereitung von der Accise unterliegenden Getränken berechtigt, diese in einer Anstalt bereitet, welche ohne Wissen der Obrigkeit, und ohne daß der Accise-Verwaltung eine Declaration wegen Ausreichung des erforderlichen Attestats übergeben worden, errichtet ist, unterliegt außer Zahlung der festgesetzten Accise für die bereiteten Getränke:

das erste Mal einer Geldstrafe im doppelten Betrage der für die ganze Quantität der in der Anstalt bereiteten Getränke zu berechnenden Accisesumme und wird die Anstalt außerdem auf 1 Jahr geschlossen, die in derselben und in deren Kellern vorgefundenen Getränke, Vorräthe, Materialien und Gefäße aber werden confiscirt und zum Besten der Krone verkauft;

zum zweiten Mal derselben Strafe wie für das erste Mal und außerdem einer Gefängnißhaft auf eine Zeit

von 3 bis 6 Monaten und geht des Rechts verlustig, Getränke zu bereiten, worüber in den Zeitungen beider Residenzen und in der örtlichen Gouvernements-Zeitung Publication erlassen wird.

8) Wenn es nicht möglich ist, die Quantität der gesetzwidrig bereiteten oder verheimlichten Getränke zu ermitteln, so wird die Geldbuße nach Maßgabe der Zeit bestimmt, während welcher die gesetzwidrige Bereitung der Getränke stattgefunden hatte, indem auf 24 Stunden ein so großer Getränkeertrag gerechnet wird, als er nur bei dem stärksten Betriebe der Anstalt erlangt werden kann und indem die Getränkeerträge nach denjenigen Materialien bestimmt werden, welche die reichsten Erträge liefern.

10) Wer eine Branntweimbrennerei, eine Bier- und Methbrauerei oder eine Anstalt zur Bereitung feiner Branntweine aus Trauben, Früchten u. s. w. oder zur Bereitung von Getränken und Fabrikaten aus Branntwein und Spiritus, in Verbindung eine mit der andern neu errichtet, unterliegt einer dem Preise des Patents für die neu errichtete Anstalt gleichkommenden Geldbuße und wird diese Anstalt geschlossen.

Wenn in einer solchen Anstalt Getränke oder Fabrikate bereitet wurden, so ist der Schuldige verpflichtet, außer der obermähnten Geldbuße, die doppelte Accisesteuer für die ganze Quantität der bereiteten Getränke zu bezahlen.

11) Die im Artikel 7 verordneten Geldbußen und Strafen erstrecken sich auf folgende Fälle:

- 1) wenn irgend Jemand der Accisezahlung unterliegende Getränke nicht in den hiezu errichteten Anstalten bereitet, oder wenn er nicht die Getränke bereitet, für welche die Anstalt errichtet ist, oder sich eines heimlich angeschafften oder eigenmächtig veränderten und nicht vermessenen Gefäßes bedient;
- 2) wenn irgend Jemand, nachdem er eine Declaration über seinen Wunsch, der Accisezahlung unterliegende Getränke zu bereiten, eingereicht, die Anstalt in Betrieb setzt, bevor er das Attestat erhalten hat, oder nachdem er die Concession erhalten, die im Attestat bestimmten Bedingungen für die Bereitung von Getränken verlegt oder sich eine Abweichung von den

Bestimmungen erlaubt, durch welche die Zahlung des vollen gesetzlichen Betrages der Accise geschützt wird.

13) Den im Artikel 12 aufgeführten Strafen unterliegen auch:

Diejenigen, welche sich der eigenmächtigen Abnahme der Siegel von den durch die Acciseverwaltung versiegelten Apparaten, wenn in ihnen keine Bereitung von Getränken stattgefunden, und der Abnahme der Accisezeichen von den Gefäßen der Anstalt schuldig gemacht haben.

17) Der Besitzer einer Anstalt, welcher der Acciseverwaltung keine Anzeige darüber gemacht hat, daß er die Anstalt in Arrende vergeben, ist für alle der Kronskasse zustehenden gesetzlichen Zahlungen und für alle von dem Arrendator in der Anstalt zugelassenen Uebertretungen verantwortlich.

18) Wenn Gesetzwidrigkeiten bei der Bereitung von der Accise unterliegenden Getränken oder der Verkauf derselben aus den Anstalten oder deren Kellern ganz ohne Wissen und ohne Betheiligung des Besitzers der Anstalt, seines Bevollmächtigten oder irgend Jemand des von den bei der Anstalt oder dem Keller befindlichen Leuten stattgefunden haben, so werden den in dem vorhergehenden Artikel verordneten Geldbußen und Strafen nur die an diesen Mißbräuchen Schuldigen unterzogen. — Im Fall ihrer Insolvenz werden die Geldbußen von dem Besitzer der Anstalt beigetrieben, die Schuldigen aber auf Grund des Art. 92 des Strafgesetzbuchs einem Arrest unterzogen, es wird ihnen der Dienst in den Anstalten, auf welche die Getränkesteuerordnung sich bezieht, und in den Getränkeverkaufsanstalten jeder Art untersagt und in der örtlichen Gouvernements-Zeitung Publication erlassen.

19) Wer die Bestimmungen über das Brauen von Meth, Bier und Braga in Kesseln und irdenen Töpfen und von Kummis zum häuslichen Bedarf oder die Bestimmungen über häusliche Bereitung von feinen Branntweinen, Aufgüssen von Spiritus auf Beeren oder Früchte (наливки) und Aufgüssen von Branntwein auf Kräuter (настойки) dadurch übertritt, daß er diese Getränke verkauft, oder daß er sie nicht in der Quantität, nicht in der Weise, nicht zu der Zeit, oder nicht an den vom Gesetz gestatteten Orten bereitet, der unterliegt, wenn er hiezu keine Anstalt errichtet hatte:

das erste Mal einer Geldbuße von fünf bis fünf-

zwanzig Rubeln; das zweite Mal einer Geldbuße von fünf und zwanzig bis fünfzig Rubeln; das dritte Mal aber, außer der Geldbuße — dem Arrest auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten und dem Verbot, Getränke zum häuslichen Bedarf bereiten zu dürfen.

22) Für den Verkauf von Getränken auf Märkten, Handelsplätzen und Landungsorten, von Fuhrn oder aus Böten in geringeren Quantitäten, als für diese Art Handel festgesetzt ist, unterliegen die Anstaltsbesitzer:

einer Geldbuße von fünfzig Rubeln.

24) Wer sich mit der Bereitung von Getränken, so wie von Fabrikaten aus Branntwein und Spiritus beschäftigt, oder mit solchen handelt, und die Beamten der Acciseverwaltung oder die Polizei nicht zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten in Bezug auf Beaufsichtigung und Bereitung und des Verkaufs von Getränken zuläßt, der unterliegt dafür, unabhängig von den Geldbußen für die Gesetzesübertretung, zu deren Verdeckung er die Beaufsichtigung nicht zuließ, je nach den seine Schuld erschwerenden oder mildernden Umständen:

der Einsperrung in das Correctionshaus oder Gefängniß auf eine Zeit von drei Monaten bis zu einem Jahre, oder einem Arrest von sieben Tagen bis zu drei Monaten, oder einer Geldbuße von zehn bis zweihundert Rubeln.

Wenn die Schuldigen dabei den Beamten irgend welche Beleidigungen zufügten, werden sie nach Artikel 324 und 325 des Strafgesetzbuches bestraft.

## Erläuterungen.

1) Soll in einer Brauerei Bier oder Meth gebraut werden, so ist für alle beabsichtigte Gebräue einer declarirten Frist die Accise für Bier mit 6 Kop. S. pro Wedro des Raum Inhalts der Maischbottiche und der Braukessel, welche zum Brauen benutzt werden sollen, für jede Maische, für Meth dagegen mit 50 Kop. S. pro Wedro des Methbraukessels für jeden Tag bei einem Begleitschreiben (vide Schema 1) in der Kentei im Voraus einzuzahlen.

2) Nach geschעהner Einzahlung der für eine Braufrist

nach der Zahl der Maischen zum Bierbrauen und nach der Zahl der Tage zum Methbrauen mit Rücksicht auf den Rauminhalt der Gefäße berechneten Accise zur Kroncasse reicht der Brauereibesitzer die in der Kentei über die gezahlte Accise erhaltene Quittung mittelst einer Declaration in dreien Exemplaren auf eigens dazu angefertigten, in der Redaction der Civl. Gouvern.-Zeitung und in den übrigen Orten, an welchen die Declarationen für die Branntweimbrennereien vorrätzig sind, vorhandenen Blanquetten (vide Schema 2) dem Beamten der Accise-Verwaltung, welchem die Bier- oder Methbrauerei untergeordnet, oder welcher am nächsten der Brauerei wohnhaft ist, Behufs Genehmigung einer Braufrist ein. Es ist gestattet, auch für mehre Braufristen die Accise im Voraus zur Kroncasse zu zahlen.

Anmerkung: Ist die Kenteiquittung über die im voraus für alle in einer nachgesuchten Braufrist zu machenden Gebräue zur Kroncasse entrichtete Accise der Declaration nicht beigefügt, so kann die Genehmigung zum Brauen von Bier oder Meth nicht ertheilt werden; ohne solche Genehmigung, oder was gleichbedeutend ist, ohne vorher erfolgte Bestätigung der vorschriftmäßigen Declaration Seitens der Accise-Verwaltung darf weder Bier noch Meth gebraut werden.

3) Die in Rede stehende Declaration muß dem Accisebeamten so zeitig vor Beginn des Brauens nebst der Kenteiquittung über die bereits entrichtete Accise zur Bestätigung eingereicht werden, daß sich dieselbe mindestens einen Tag vor Beginn des Betriebes bestätigt in der Brauerei befindet.

4) Die bestätigte Declaration muß dem Brauer und den Brauereiarbeitern Wort für Wort vorgelesen werden, und in der Brauerei an einer sichtbaren Stelle so affigirt werden, daß dieselbe von Jedem, ohne sie abzunehmen, gelesen werden kann.

5) Die Dauer einer Braufrist, für welche die Bestätigung der Accise-Verwaltung mittelst oberwähnter Declaration nachgesucht wird, ist nicht beschränkt; es kann die Genehmigung zum Brauen von Bier und Meth für einen Tag, so wie auch für eine und mehre Wochen nachgesucht und ertheilt werden; in einer Braufrist von längerer Dauer können Tage declarirt werden, an denen nicht gemaischt wird.

6) Mehr als drei Maischen oder Gebräue dürfen an einem Tage nicht gemacht werden. Die Anzahl der Maischen und die

Zwischenzeit von einer Maische bis zur andern müssen an jedem Tage einer declarirten Braufrist gleich sein. Können in einer Brauerei zwei oder drei Maischen täglich gemacht werden, so wird eine Declaration mit einer geringern Anzahl Maischen oder Gebräue nur in dem Falle genehmigt, wenn während der declarirten Braufrist täglich nur eine, oder täglich zwei Maischen u. s. w. gemacht werden sollen; während einer und derselben Braufrist an einem Tage eine, und am andern Tage zwei Maischen zc. zu machen, ist nicht gestattet.

7) Die zum Brauen dienenden Gefäße werden zum Beginn des Betriebes von einem Accisebeamten entsiegelt, und müssen nicht nur nach abgelaufener Braufrist, sondern auch in dem Falle von einem Accisebeamten versiegelt werden, wenn der bestätigten Declaration gemäß in einer Braufrist an mehr als drei hintereinander folgenden Tagen keine Einmischungen gemacht werden sollen.

8) Falls zu den im Punkt 7 bezeichneten Ent- und Versiegelungen der Brauereigesäße weder ein Accisebeamter noch Accisewächter in der Brauerei erschienen, so ist der Brauereibesitzer gehalten, sowohl die Entsiegelung als auch die Versiegelung der Gefäße mit Hinzuziehung eines örtlichen Polizeibeamten, in den Kreisen eines Gliedes der örtlichen Polizei oder des Gemeindeggerichts, in Gegenwart des Brauereibesizers oder Verwalters und von mindestens drei unbetheiligten Zeugen aus der Zahl der örtlichen Einwohner vorzunehmen, und ist darüber ein Protocoll (vide Schema 3) mit der Unterschrift der Anwesenden, von welchem der Bezirks-Verwaltung sogleich eine Copie zuzusenden ist, aufzunehmen.

9) Diese Protocolle sind in einem von der Accise-Verwaltung attestirten Schnurbuche\*) einzutragen. Im Protocoll muß ausdrücklich angegeben werden: Jahr, Monat, Tag und Stunde der Ver- und Entsiegelung der Gefäße und der Aufnahme des Protocolls, Benennung der ver- oder entsiegelten Gefäße und deren Nummern.

10) Die Protocollschnurbücher, die Rentequittungen, so wie die bestätigten Declarationen sind vom Brauereibesitzer umversehrt aufzubewahren, und zur Controlle nach Ablauf eines jeden Jahres dem örtlichen Accisebeamten einzuhandigen.

---

\*) Diese Schnurbücher sind in den Bezirks-Accise-Verwaltungen gegen Erlegung des Kostenbetrages käuflich zu haben.

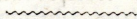
11) Bei Renteiquittungen, die einen größern Accisebetrag ausmachen, als nach der vorgestellten Declaration zu entrichten ist, wird von dem Beamten abgemerkt werden, wie viel von denselben dem Brauereibesitzer für die Zukunft zu Gute bleibt.

12) Bei unvorhergesehenen Stillständen des Betriebes einer Brauerei während einer bestätigten Declaration, d. i. wenn an einem der in der bestätigten Declaration angegebenen Maisch-tage die declarirte Maische oder das Gebräu aus irgend einem Grunde nicht gemacht werden kann, oder dieselbe gemacht ist und verdirbt, so wird die bereits gezahlte Accise weder angerechnet, noch zurückgezahlt. Ausgenommen sind die Brauereien, welche mit Dampfkraft arbeiten, und der Stillstand Folge einer Beschädigung des Dampfkessels und der Maschinen ist. In letzterm Falle wird die Accise wie oben erwähnt verrechnet, wenn durch das in vorgeschriebener Weise aufgenommene Protocoll der Stillstand erwiesen ist.

13) Diejenigen Braukessel in den Brauereien, welche keine Krähne zum Ablassen der Würze haben, sind mit gut schließenden hölzernen Deckeln zu versehen, damit dieselben zur Zeit des Nichtgebrauchs versiegelt werden können.

14) Diejenigen Kessel in den Brauereien, welche nur zum Wärmen des Wassers und nicht zum Kochen der Bierwürze dienen, müssen, wenn sie sich nicht in getrennten Räumen befinden, mit einem festen, nicht zu öffnenden Deckel versehen sein; entgegengesetztenfalls wird der Rauminhalt dieser Kessel auch bei der Berechnung der Accise für jedes Gebräu mit in Anschlag gebracht.

15) Die Zahlung der Accise für Bier und Meth beginnt mit dem 1. Januar 1867; die in den Bierbrauereien, deren Keller und in den Engros-Niederlagen in den Städten Livlands zum 1. Januar 1867 vorhandenen Vorräthe von Bier und Meth unterliegen der Accisezahlung von 20 Kop. S. pro Wedro ohne Unterschied der Gattung des Biers und Meths. — Die zur Zeit der Aufnahme der Bestände in der Fabrikation befindlichen Gebräue werden in derselben Weise besteuert.



## Schema 1.

An

Eine N. N. Kreis-Kentei.

Von der Bierbrauerei-Verwaltung zu N. N. wird für den Rauminhalt von dreihundert vierundsechzig (364) Wedro Braugefäße für 24 Gebräue die Accise mit fünfhundert vierundzwanzig Rbl. sechzehn Kopeken (524 Rbl. 16 Kop.) entrichtet, worüber eine Quittung erbeten wird.

## Schema 2.

## Declaration.

Auf der dem N. N. gehörigen, im Rigaschen Kreise belegenen Bierbrauerei (Methbrauerei) sollen im Zeitraume vom  
 bis zum in so viel Tagen  
 mit Ausschluß des 26., 27. N. N. Monats, 1., 2., 5., 8. N. N. Monats so viel Einmischungen zu je eine täglich stattfinden. — Die Einmischungen beginnen, die erste gegen 0 Uhr Morgens, die zweite gegen 0 Uhr Mittags.

Zur Deckung der Accise für die beabsichtigten so viel Gebräue mit 000 Rbl. 0 Kop. wird beifolgende Quittung der N. N. Kentei sub Nr. 00 vorgewiesen.

(Fortsetzung siehe umstehend.)

## Tabelle über den Betrieb.

(Zu Schema 2.)

Benennung der in Thätigkeit kommenden Brauereigeßäße.	Größe dersel- ben nach Webro.	Während der ganzen Frist zu zahlende Accise.		Monat und Datum.	Bezeichnung der Einmal- schungen und der Stillstände.	Monat und Datum.	Bezeichnung der Einmal- schungen und der Stillstände.	Monat und Datum.	Bezeichnung der Einmal- schungen und der Stillstände.
		Rbl.	Kop.						
Braukessel Nr. 1.	124	89	28	1867 Januar					
		—	—	26.	gemaischt.				
		—	—	27.	gemaischt.				
		—	—	28.	Stillstand.				
Maischbottich Nr. 4.	240	172	80	29.	Stillstand.				
		—	—	30.	Stillstand.				
Summa	364	262	8	31.	gemaischt.				
				Februar					
				1.	gemaischt.				
				2.	Stillstand.				
				3.	Stillstand.				
				4.	gemaischt.				
				5.	gemaischt.				

18 den

Besitzer der Brauerei  
Verantwortlicher Brauer

Die vorstehende Declaration für richtig befunden und am 186 bestätigt. —  
Von der vorgestellten Rentequittung, sub Nr. 000 im Betrage von 000 Rbl. 00 Kop., bleiben vorausbezahlt  
000 Rbl. 00 Kop.

Inspector N. N.

Schema 3.

**Protocoll**

über die Versiegelung der Braugefäße am 14. März 1867.

Da weder ein Beamter der Steuer-Verwaltung noch ein Kronswächter erschienen war, überzeugten sich die unten benannten Personen, nachdem am heutigen Tage die Declaration sub Nr. 00 abgelaufen, daß der Maischbottich Nr. 4 und der Braukessel Nr. 1 leer waren, und versiegelten diese zwei im Betriebe gewesenen Braugefäße heute um 2 Uhr Nachmittags der Art, daß das Brauen unmöglich ist.

Besitzer der Brauerei N. N.

Quartaloffizier (auf dem Lande Gemeinderichter) N. N.

Verantwortlicher Brauer N. N.

a. Brauereiarbeiter N. N.

Zeugen: N. N.

b. Bei der Brauerei unbetheiligte Personen.

1. do. N. N.

2. do. N. N.

3. do. N. N.

Auf Anordnung der Livländischen Gouvernements-Steuer-Verwaltung gedruckt.

Riga, den 3. October 1866.

Ad mandatum:

C. Kroeger, Secretair.

Ex bibl. univ. Tart.